

Anhang 5

Berechnung des Heizenergiebedarfs für die verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung

Die Berechnung des Heizenergiebedarfs (Q_h) basiert auf der Norm SIA 380/1 «Thermische Energie im Hochbau», unter Beachtung der folgenden Bestimmungen:

Grenzwert

Als Grenzwert zur Entlastung von der Pflicht zur verbrauchsabhängigen Heizkostenabrechnung gilt für alle Bauten ein Heizenergiebedarf von 300 MJ/m^2 und Jahr. Eine zusätzliche Korrektur für die Höhenlage oder das Lokalklima ist nicht zulässig. Der Heizenergiebedarf wird mit dem Energieverbrauch (Endenergie) in Form von Öl, Gas, festen Brennstoffen, Fernwärme und Elektrizität berechnet.

Nutzungsgrad

Für den Nutzungsgrad müssen die Richtwerte der Norm SIA 380/1, Anhang D, angewendet werden.

Abzug für Warmwasser

Für den Energiebedarf für Warmwasser muss die Standardnutzung gemäss SIA 380/1, Tabelle 23, angewendet werden. Werte aufgrund von Messungen sind für den Nutzungsgrad und den Energiebedarf für Warmwasser nicht zulässig.

Energiebezugsfläche (EBF)

Die Energiebezugsfläche (EBF) ist gemäss der Norm SIA 416/1 «Kennzahlen für die Gebäudetechnik» zu ermitteln. Eine Korrektur für Raumhöhen über 3 m ist nicht zulässig.

Heizgradtage

Die nachgewiesenen Energieverbrauchswerte von mindestens drei vorausgehenden Heizperioden werden mit den Heizgradtagen gemäss der Norm SIA 381/3 Heizgradtage der Schweiz, Station Basel-Binningen, auf die mittleren Klimabedingungen umgerechnet.

Gesuche

Das Amt für Umwelt und Energie stellt die Heizgradtage und Formulare zur Entlastung von der Pflicht zur verbrauchsabhängigen Heizkostenabrechnung zur Verfügung.